

ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung ist kontrollfähig nachzuweisen.

IV.

Investitionsfonds Tilgung von Grundmittelkrediten

1. Planung des Investitionsfonds

Mit dem Einsatz des Investitionsfonds ist ein größtmöglicher Nutzeffekt, insbesondere durch Intensivierung der Produktion, zu gewährleisten.

1.1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben den Investitionsfonds

— in Übereinstimmung mit dem Plan der Vorbereitung der Investitionen») sowie

— auf der Grundlage des Vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogenen Nachweises des planmäßigen Finanzbedarfs⁸⁾

für die planmäßige Vorbereitung von Investitionen sowie für die Durchführung geplanter Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung getroffen worden ist, im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu planen.

1.2. Als planmäßiger Finanzbedarf für Investitionen sind die Mittel zu planen, die

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsaufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen (abzüglich bereits geleisteter Abschlagzahlungen),

— für fällige Abschlagzahlungen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften,

— für die geplante finanzielle Beteiligung an Investitionen anderer volkseigener Betriebe und Kombinate oder örtlicher Räte auf der Grundlage der den Beteiligten bzw. dem künftigen Rechtsträger erteilten staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“,

— für die Ablösung von Zwischenkrediten für Abschlagzahlungen

im Planjahr erforderlich sind.

1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen sind in Übereinstimmung mit dem Plananteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“⁸⁾ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

a) Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem vergangenen Planjahr bis zur Höhe des Betrages, der für die Investitionsfinanzierung in den staatlichen Planaufgaben berücksichtigt und den volkseigenen Betrieben und Kombinat durch das übergeordnete Organ bekanntgegeben worden ist,

b) Amortisationen,

c) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte aus der Aus-

sonderung von Grundmitteln sowie andere Erlöse⁹⁾ und Kostenverrechnungen von Investitionsaufwendungen^{9) 10)} entsprechend den Rechtsvorschriften,

d) Mittel aus dem Gewinnfonds bzw. aus dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombines bzw. der WB,

e) verzinliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinliche Grundmittelkredite“ gemäß den mit der Bank getroffenen Vereinbarungen,

f) Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel (planmäßiger Einsatz, sofern die Zahlung solcher Mittel bis zur Planausarbeitung bereits erfolgt oder verbindlich zugesagt ist),

g) Mittel des Leistungsfonds, -des „Kontos junger Sozialisten“ sowie des Kultur- und Sozialfonds gemäß den Rechtsvorschriften, soweit sie zur planmäßigen Finanzierung von Investitionen vorgesehen sind,

h) unverzinliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden, auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung für Investitionen.

Der nach Einsatz dieser Mittel noch nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen ist als Zuführung zum Investitionsfonds aus dem Nettogewinn zu planen.

2. Verwendung des Investitionsfonds

2.1. Die geplanten Mittel des Investitionsfonds sind für die in den Ziffern 1.1. und 1.2. genannten Vorhaben bzw. Teilvorhaben und Verwendungszwecke einzusetzen. Eine Verwendung für andere Vorhaben bzw. Teilvorhaben bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs. Eine Verwendung ist nicht zulässig

— für die Durchführung von Vorhaben bzw. Teilvorhaben, für die keine Grundsatzentscheidung gemäß den Rechtsvorschriften vorliegt;

— für Aufwendungen, die den in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand überschreiten. Solche überhöhten Aufwendungen sind als Mehrkosten der volkseigenen Betriebe und Kombinate (Investitionsauftraggeber) zu finanzieren;

— für Kredittilgungen (sofern sie nicht aus Mitteln gemäß Ziff. 5.3., erster Strich, erfolgen).

2.2. Zur Bildung des Investitionsfonds geplante eigene Mittel der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die für das vorgesehene Vorhaben bzw. Teilvorhaben infolge materieller Rückstände nicht eingesetzt werden können, dürfen nicht verwendet werden, um den für andere Vorhaben festgelegten Kreditanteil zu verringern.

3. Verwendung der am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Investitionsfonds

3.1. Für das Planjahr zugeführte Mittel des Investitionsfonds können bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für geplante Vorhaben bzw. Teilvorhaben, die bis zum 31. Dezember des Planjahres abrechnungsfähig fertiggestellt worden sind, verwendet werden.

3.2. Die nach Verwendung gemäß Ziff. 3.1. verbleibenden Mittel des Investitionsfonds sind für die Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Die Übertragung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, der als „Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus dem

⁸⁾ Diese Planungsunterlagen — einschließlich des Vordruckes 435 gemäß Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Anlage zur Anordnung — Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes) — sind der zuständigen Bankfiliale als Planentwurf und bei Veränderung als Auszug aus dem bestätigten Betriebsplan zu übergeben. Der Vorhaben- bzw. teilvorhabenbezogene Nachweis des planmäßigen Finanzbedarfs hat unter Verwendung der Titellisten (Vordruck 0724) gemäß Planungsordnung vom 20. November 1974 (GBl. Sonderdruck Nr. 775 a und b) zu erfolgen. Soweit Teilvorhaben- bzw. Objektlisten (Muster 434) gemäß Rahmenrichtlinie ausgearbeitet werden, sind diese zur Konkretisierung des Jahresfinanzbedarfs heranzuziehen.

⁹⁾ Erlöse aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen einschließlich anderer Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften sowie für die Investitionsfinanzierung vorgesehene Einnahmen aus Lizenzvergaben und Rückführung von Erlösen aus der Erst- bzw. mehrfachen Erstnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse

¹⁰⁾ z. B. Umsetzungs-, Verlagerungs-, Abriß- und Verschrottungskosten